

der Volkspolizei¹⁰⁵⁾, wenn er kurze Zeit später eine „Ordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft“ ankündigte, die den Staatsanwalt den Untersuchungsorganen gegenüber „als unumschränkter Herr des Ermittlungsverfahrens vor Augen führen muß“¹⁰⁶⁾, so können auch diese unter dem Eindruck der III. Parteikonferenz der SED abgegebenen Erklärungen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Staatssicherheitsdienst in den von ihm bearbeiteten Verfahren den Gang und die Dauer der Ermittlungen ausschließlich bestimmt. Der SSD setzt fest, welche Zeugen vernommen werden und in der Hauptverhandlung erscheinen, er bestimmt den Inhalt der Akten, die über die Staatsanwaltschaft dem Gericht zuzuleiten sind, ja, der SSD hat es sogar nach § 14 Abs. 3 StPO in der Hand, den Ort und das Gericht vorzuschreiben, an dem die Hauptverhandlung stattzufinden hat¹⁰⁷⁾. Die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungsleitern und sonstigen Staatsanwälten der Abteilung I mit den Sachbearbeitern des SSD besteht praktisch darin, daß die Staatsanwälte die Akten vom SSD übernehmen, die Anklage erheben und diese vor Gericht vertreten. Die Strafanträge werden vor der Hauptverhandlung mit dem SSD besprochen und abgestimmt.

Auch auf zivil- und arbeitsrechtlichem Gebiet hat der Staatsanwalt ein Mitwirkungsrecht, ja sogar eine Mitwirkungspflicht. Diese Mitwirkung soll aber nur dann stattfinden, wenn der Staatsanwalt „dies wegen der Bedeutung des Gegenstandes des Rechtsstreits für den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus für erforderlich erachtet“¹⁰⁸⁾. Durch seine Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil- und Arbeitsrechts hat der Staatsanwalt „bei der Entwicklung eines neuen Bewußtseins unserer Bürger und bei der schöpferischen Rechtsentwicklung in unserer Republik mitzuwirken“¹⁰⁹⁾. Wenn ein Prozeßergebnis „dem in unserer Übergangszeit erreichten gesellschaftlichen Zustand nicht gerecht wird“, muß der Staatsanwalt, notfalls durch Anregung zur Kassationseinlegung für das Zustandekommen eines „gesellschaftlich richtigen“ Ergebnisses sorgen. Die im sowjetischen Recht für den Staatsanwalt gegebene Befugnis, selbständig als Kläger aufzutreten oder Rechtsmittel einzulegen,

¹⁰⁵⁾ „Neue Justiz“ 1956, S. 294.

¹⁰⁶⁾ *Melsheimer*, „Zur kommenden Ordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 486.

¹⁰⁷⁾ § 14 StPO regelt die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Abs. 3 lautet: „örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.“

¹⁰⁸⁾ *Haber*, „Die Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 116.

¹⁰⁹⁾ *Melsheimer*, „Über die Arbeit der Staatsanwälte auf dem Gebiet des Zivil- und Arbeitsrechts“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 581.